

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>119</b>
	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Martinimarktes“ in jedem Jahr am Sonntag drei Wochen vor dem 1. Adventssonntag in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019
		Seite: 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Martinimarktes“ in jedem Jahr am Sonntag drei Wochen vor dem 1. Adventssonntag in der Stadt Salzkotten vom 12.07.2019**

- § 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“
- § 2 Wegfall des öffentlichen Interesses
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>119</b>
	Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des „Martinimarktes“ in jedem Jahr am Sonntag drei Wochen vor dem 1. Adventssonntag in der Stadt Salzkotten	Stand: 09/2019 Seite: 2

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.S 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S 172) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Salzkotten vom 11.07.2019 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Salzkottener Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Martinimarkt“ in jedem Jahr am Sonntag drei Wochen vor dem 1. Adventssonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich.

### **§ 2**

#### **Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die entsprechende Regelung gegenstandslos.

### **§ 3**

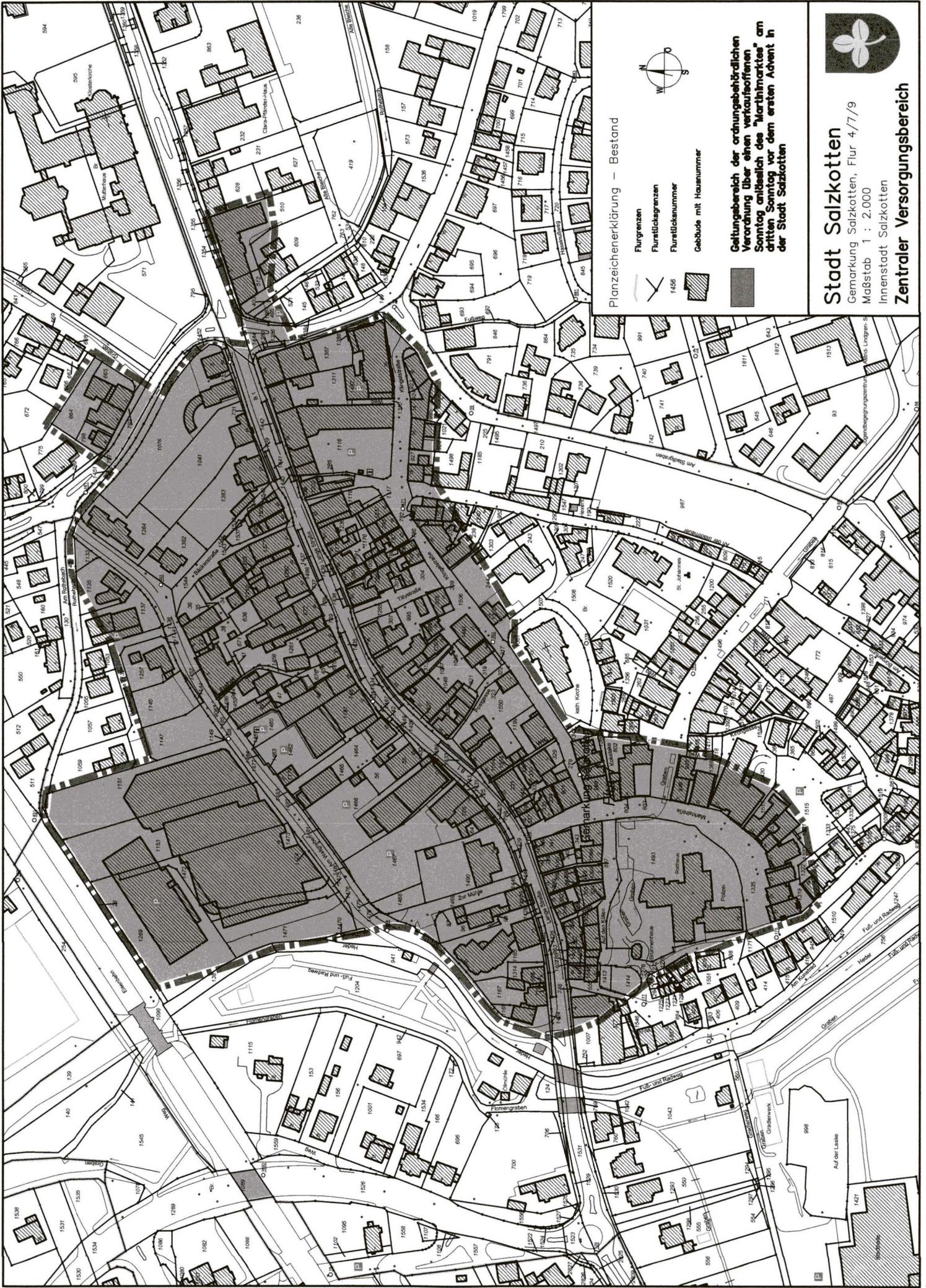
#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



Planzeichenerklärung – Bestand



- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Gebäude mit Hausnummer

Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen  
Verordnung über einen verkaufsoffenen  
Sonntag anlässlich des "Martinsmarktes" am  
dritten Sonntag vor dem ersten Advent in  
der Stadt Salzburg



**Stadt Salzburg**  
Gemarkung Salzburg, Flur 4/7/9  
Maßstab 1 : 2.000  
Innenstadt Salzburg  
**Zentraler Versorgungsbereich**